

Benutzerordnung der Bibliothek der Marktgemeinde Lustenau

Für die Benutzung der Bibliothek der Marktgemeinde Lustenau gelten folgende allgemeine Bedingungen:



1. Öffnungszeiten

Dienstag	10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	15.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	10.00 bis 13.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr

Änderungen in den Öffnungszeiten (z.B. Schließtage ...) werden jeweils im Gemeindeblatt und in der Bibliothek bekannt gegeben.

2. Anmeldung

Die Einschreibung in der Bibliothek der Marktgemeinde Lustenau erfolgt persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises.

Die BenutzerIn erkennt durch die eigene Unterschrift die Benutzerordnung der Bibliothek an und erhält eine Jahreskarte gegen Entrichtung der Gebühr.

Der Leserausweis (Jahreskarte) gilt ein Jahr ab Ausstellung und ist nicht übertragbar; der Verlust ist unverzüglich zu melden. Kinder unter 14 Jahren haben die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten nachzuweisen; das dazu notwendige Formular kann in der Bibliothek bezogen werden.

Wohnungs- und Namensänderungen – auch die Änderung der E-Mail-Adresse - sind der Bibliothek sofort bekannt zu geben.

3. Entlehnung

Gegen Vorlage der gültigen Jahreskarte können Bücher, Zeitschriften und andere vorhandene Medien ohne weiteres Benutzungsentgelt zur persönlichen Verwendung entlehnt werden.



Die LeserIn ist verpflichtet, die ausgesuchten Medien vor Mitnahme verbuchen zu lassen.

Die LeserIn wird angehalten sich an einer „fair use“-Regelung zu orientieren, d.h. es werden nur so viele Medien auf einmal entliehen wie auch gebraucht werden.



Die Entlehndauer beträgt bei Zeitschriften, DVD und CD-ROM 14 Tage, bei allen anderen Medien 28 Tage.

Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist bei nicht vorbestellten Medien möglich und während der Öffnungszeiten telefonisch (05577 8181-4800), schriftlich, mündlich oder per E-Mail (bibliothek@lustenau.at) zu beantragen. Vor Ablauf der Entlehnfrist können die Medien auch einmalig über den Onlinekatalog selbst verlängert werden.

Die EntlehnerIn verpflichtet sich, verloren gegangene, beschädigte, beschmutzte bzw. unbrauchbar gewordene Medien der Bibliothek zu melden und zu ersetzen.

Einvernehmlich mit der Bibliotheksleitung kann die EntlehnerIn den entsprechenden Ersatz binnen zwei Wochen ab Rückgabetermin selbst beibringen.

Die EntlehnerIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzerklärung für die Nutzung der Online-Bibliothek „Mediathek Vorarlberg“ der Bibliothek Lustenau und der divivbib GmbH sowie zur Einhaltung der Datenschutzerklärung der divibib GmbH für die Nutzung der „Onleihe“.

4. Gebühren

Leserausweis-Jahreskarte Erwachsene	€ 20,-
Leserausweis-Jahreskarte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	gratis

Säumnisgebühren werden fällig, wenn der Rückgabetermin überschritten ist:

pro Medieneinheit pro Öffnungstag der Bibliothek	€ 0,10
Neuausstellung eines Ausweises (bei Verlust eines Leserausweises)	€ 0,80

Mahngebühr pro Mahnstufe, Säumnisgebühren werden weiter gebucht

1. Mahnung	€ 1,00
2. Mahnung	€ 2,00
3. Mahnung	€ 3,00

4. Mahnung: Rechnungslegung durch die Gemeinde über den Wert der ausständigen Medien und die angefallenen Gebühren
Der Zeitraum für eine Mahnstufe beträgt jeweils 14 Tage.



5. Reservierungen

Bearbeitungsgebühr für Reservierungen: € 0,80

Die LeserInnen werden telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt, wenn das gewünschte Medium eingetroffen ist. Die Medien stehen eine Woche zum Abholen bereit.

Werden die Medien nicht fristgerecht abgeholt, werden sie wieder zur Entlehnung freigegeben, die Bearbeitungsgebühr wird dennoch behoben.

6. Haftung / Sonstiges

Die entlehnten Medien sind schonend zu behandeln. Die Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von Ton-, Bild oder Datenträgern, insbesondere von DVDs, CDs und dgl. dürfen keine Überspielungen vorgenommen werden.

Für die Wiedergabe sind geeignete und technisch einwandfreie Geräte zu verwenden. Für Schäden an Wiedergabegeräten, die durch entlehnte Medien verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

Die MitarbeiterInnen der Bibliothek sind berechtigt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Gebühren besteht.

Kinder sind während des Aufenthalts in der Bibliothek von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.

Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Garderobe wird keine Haftung übernommen. In der Bibliothek besteht Rauchverbot.

Hunde haben keinen Zutritt.

Die Benutzungsordnung ist ab 28. Januar 2021 gültig.



Der Bürgermeister

Dr. Kurt Fischer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
www.lustenau.at/amtssignatur